

Gesetz

vom ...

über die familienexternen Betreuungseinrichtungen (FBG)

Der Grosser Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

Gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom ...;

Auf Vorschlag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz garantiert eine genügende Anzahl an familienexternen Tagesbetreuungsplätzen. Es gewährleistet eine gute Betreuung, die für alle finanziell tragbar ist.

² Dazu harmonisiert es die Angebotsplanung der Betreuungsplätze, koordiniert die Tätigkeit unter den einzelnen Beteiligten und gewährt den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter Subventionen.

³ Bei der Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit diesem Gesetz geben der Staat und die Gemeinden den bürgernahen Lösungen den Vorzug und achten auf eine Umsetzung, die den regionalen Besonderheiten entspricht.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Tagesbetreuungseinrichtungen die:

- a) eine familienexterne Betreuung für Kinder anbieten bis zum Ende derer Primarschulzeit;
- b) über eine Bewilligung im Sinne der Gesetzgebung über die Aufnahme von Kindern ausserhalb des Elternhauses verfügen;
- c) Kinder tagsüber betreuen;
- d) Kindern ohne Unterscheidung nach Nationalität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit offenstehen.

² Die anerkannten Einrichtungsarten werden von der Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) bestimmt.

Art. 3 Vorschulische Betreuung

Krippen, Tagesfamilien und die verschiedenen Angebote zur Frühförderung, die Kinder im Vorschulalter betreuen, sind Teil der vorschulischen Betreuung.

Art. 4 Ausserschulische Betreuung

Einrichtungen für die Betreuung ausserhalb der Schulzeit, Tagesfamilien und die verschiedenen Angebote zur Förderung, die Kinder im Schulalter betreuen, Mittagstische und Hausaufgabenhilfen sind Teil der ausserschulischen Betreuung.

Art. 5 Koordination

Die Betreuungszeiten für Schulkinder werden so eingerichtet, dass sie die Schulzeiten so gut wie möglich ergänzen.

Art. 6 Gemeinden

¹ Die Gemeinden und die Gemeindeverbände beurteilen regelmässig die Anzahl und die Art der zur Deckung des familienexternen Betreuungsbedarfs nötigen Betreuungsplätze. Sowohl die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben als auch die erzieherischen Aspekte werden berücksichtigt.

² Entsprechend der Bedarfsabklärung bieten die Gemeinden eine ausreichende Anzahl an vor- und ausserschulischen Betreuungsplätzen an und unterstützen diese.

³ Dazu schaffen sie selber solche Einrichtungen oder schliessen Vereinbarungen mit bewilligten Betreuungseinrichtungen oder mit Dachverbänden ab. Die Vereinbarungen können alle oder nur einen Teil der anerkannten Plätze einer Einrichtung betreffen.

⁴ Wenn nötig, unterstützen die Gemeinden die Eltern bei der Suche einer Betreuungseinrichtung.

⁵ Bei der Umsetzung dieses Gesetzes können die Gemeinden Dritte mit spezifischen Aufgaben betrauen.

Art. 7 Der Staat

¹ Der Staat achtet darauf, dass die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung beurteilen. In Zusammenarbeit mit den Anbietern und den Gemeinden kümmert er sich um die Erfassung des Angebots.

² Die Direktion bezeichnet das Amt, das für die Erteilung der Betreuungsbewilligung und die Aufsicht zuständig ist. Dieses erlässt Richtlinien zur Gewährleistung der Betreuungsqualität.

³ Der Staat fördert die Schaffung von Betreuungseinrichtungen.

⁴ Der Staat und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können Betreuungseinrichtungen schaffen.

⁵ Bei der Umsetzung dieses Gesetzes kann der Staat Dritte mit spezifischen Aufgaben betrauen.

Art. 8 Elternbeitrag

¹ Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuungseinrichtungen.

² Die Skalen für die Elterntarife werden von den Betreuungseinrichtungen erstellt.

Art. 9 Finanzieller Beitrag

a) des Staates

¹ Rechtmässig anerkannte vorschulische Einrichtungen, welche die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen, werden vom Staat finanziell unterstützt.

² Krippen und Tagesfamilien sind Betreuungseinrichtungen, welche die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen.

³ Der Beitrag des Staates wird in Form einer Pauschale entrichtet, die entsprechend den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden und der Art der Betreuungseinrichtung gewährt wird.

⁴ Ergänzen die Leistungen der Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder deren Stundenpläne, so gewährt der Staat einen finanziellen Beitrag. Dieser Beitrag darf nicht höher sein als derjenige der Gemeinden.

⁵ Mit seinem Beitrag übernimmt der Staat 10 % der durchschnittlichen Kosten der subventionierten Einrichtungen.

Art. 10 b) der Arbeitgeber

¹ Die vom Staat unterstützten Einrichtungen erhalten zusätzlich einen Beitrag der Arbeitgeber.

² Dieser Beitrag beläuft sich auf 0.4 Promille der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen.

³ Er wird von den Arbeitgebern eingezogen und dem Staat überwiesen. Der Staat teilt diesen dann nach dem gleichen Verhältnis wie beim staatlichen Beitrag unter den Einrichtungen auf.

⁴ Der Staat bezeichnet eine beratende Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie des Staates, als Informationsplattform.

Art. 11 Hauptantrag c) der Gemeinden

¹ Im Rahmen der Vereinbarungen mit den vorschulischen Betreuungseinrichtungen leisten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag, der die Einführung von degressiven Beitragsskalen ermöglicht. Dieser Beitrag deckt die Kosten, die weder von den Eltern noch vom Staat oder den Arbeitgebern gedeckt werden.

² Im Rahmen der Vereinbarungen mit den ausserschulischen Betreuungseinrichtungen leisten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag, der die Kosten deckt, die nicht von den Eltern übernommen werden. Grundsätzlich wenden die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen ebenfalls degressive Beitragsskalen an.

Art. 11 Variante c) der Gemeinden

¹ Im Rahmen der Vereinbarungen mit den vorschulischen Betreuungseinrichtungen leisten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag, der die Einführung von degressiven Beitragsskalen ermöglicht, **die die Leistungen für die Familien finanziell erschwinglich machen**. Dieser Beitrag deckt die Kosten, die weder von den Eltern noch vom Staat oder den Arbeitgebern gedeckt werden.

² Im Rahmen der Vereinbarungen mit den ausserschulischen Betreuungseinrichtungen leisten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag, der die Kosten deckt, die nicht von den Eltern übernommen werden. Grundsätzlich wenden die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen ebenfalls degressive Beitragsskalen an.

Art. 12 falls bei Art. 11 der Hauptantrag berücksichtigt wird
Voraussetzungen

Der finanzielle Beitrag des Staates und der Arbeitgeber wird gewährt, wenn die Einrichtung:

- a) einen erwiesenen Bedarf deckt und einer tatsächlichen Nachfrage entspricht;
- b) eine Betreuung anbietet, welche die Vereinbarkeit des Familien- und Berufslebens der Eltern ermöglicht;
- c) eine klare und transparente Buchhaltung führt;
- d) den Eltern einen finanziell tragbaren Preis verrechnet;

e) von einem Gemeinwesen oder einer gemeinnützigen Stiftung verwaltet wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Betreuungseinrichtungen in den Unternehmen.

² Für die Umsetzung der finanziellen Tragbarkeit der Tarife veröffentlicht die Direktion ein Bezugssystem. Der Höchstarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nicht übersteigen, nach Abzug der staatlichen Beiträge und des Arbeitnehmerbeitrags. Es wird ein Höchstpreis festgelegt.

Art. 12 falls bei Art. 11 die Variante berücksichtigt wird
Voraussetzungen

Der finanzielle Beitrag des Staates und der Arbeitgeber wird gewährt, wenn die Einrichtung:

- a) einen erwiesenen Bedarf deckt und einer tatsächlichen Nachfrage entspricht;
- b) eine Betreuung anbietet, welche die Vereinbarkeit des Familien- und Berufslebens der Eltern ermöglicht;
- c) eine klare und transparente Buchhaltung führt;
- d) den Eltern einen finanziell tragbaren Preis verrechnet;
- e) von einem Gemeinwesen oder einer gemeinnützigen Stiftung verwaltet wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Betreuungseinrichtungen in den Unternehmen.

² Für die Umsetzung der finanziellen Tragbarkeit der Tarife veröffentlicht die Direktion ein Bezugssystem **mit dem maximalen Elternbeitrag**. Der Höchstarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nicht übersteigen, nach Abzug der staatlichen Beiträge und des Arbeitnehmerbeitrags. Es wird ein Höchstpreis festgelegt.

Art. 13 Beitrag für besondere Betreuung

¹ Der Staat kann für die Betreuung eines Kindes, das namentlich aufgrund einer Krankheit oder einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung eine besondere Betreuung benötigt, einen Beitrag leisten.

² Ferner kann er Einrichtungen, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind, einen Sonderbeitrag gewähren.

³ Die Voraussetzungen und die Berechnungsweise für den Beitrag werden im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 14 Grundausbildung des Erziehungspersonals

¹ Der Staat beteiligt sich an den Schulgeldern des Erziehungspersonals der Betreuungseinrichtungen wenn:

- a) die absolvierte Ausbildung den pädagogischen Ansprüchen der Einrichtung entspricht und in keiner öffentlichen Schule des Kantons erteilt wird;
 - b) der Staat das vorgeschlagene Ausbildungsprogramm anerkennt.
- ² Interkantonale Abkommen und Vereinbarungen mit einzelnen Schulen sind vorbehalten.

Art. 15 Fortbildung des Erziehungspersonals

¹ Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung, die das Erziehungspersonal der Betreuungseinrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Grundsätzlich gibt er kollektiven Ausbildungsangeboten den Vorzug.

² Die Direktion legt die Einzelheiten der Fortbildung fest.

Art. 16 Rechtsmittel

Die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 17 Aufhebung

¹ Das Gesetz vom 28. September 1995 über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (SGF 835.1) wird aufgehoben.

² Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Jugendgesetzes vom 12. Mai 2006 (SGF 835.5) wird aufgehoben.

Art. 18 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum und dem fakultativen Finanzreferendum.